

Starterbatterie Magneti Marelli YTX20CH-BS

18AH Wartungsfrei mit Säurepack Preis inkl. gesetzlichen Batteriepfund 7,50" - 2 Jahre Garantie

[zum Artikel](#)



Datenblatt

- Technologie: Blei MFA
- Spannung: 12 V
- Ladestrom: 1.8 A
- Akkukapazität: 18 Ah
- Kälteprüfstrom (CCA): 270 A
- Säurevolumen 0,93 Liter
- Länge: 150 mm
- Breite: 87 mm
- Höhe: 161 mm
- Besonderheit: wartungsfrei
- Japancode: YTX 20CH-BS
- Sicherheitseigenschaft: Auslaufschutz
- 2 Jahr Garantie

Dieses Produkt ist passend für folgende Fahrzeuge:

- Peugeot Metropolis 400 ab Baujahr 2013
- Piaggio MP3 400/500



Batteriegesetz BattG: Hinweis zur Entsorgung von Batterien und Akkus

Bei dem Kauf einer Starterbatterie sind wir nach der "Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren" verpflichtet, ein Batteriepfand in Höhe von 7,50 Euro zu erheben. Unsere Batteriepreise verstehen sich daher zuzüglich dem Batteriepfand. Der Pfandbetrag wird in der weiteren Kaufabwicklung dazu berechnet.

Sie haben Anspruch auf Erstattung des Pfandes wenn sie uns Ihre alte Starterbatterie geben, oder sie bei einem Fachhändler oder Entsorgungsbetrieb entsorgt haben und uns einen schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweis nach § 10 Abs. 1 S. 4 BattG n.F., sofern dieser im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, ausgehändigt haben.

Sie erhalten das Batteriepfand von uns sodann zurück. Bei der Suche nach einem geeigneten Betrieb sind wir Ihnen gerne behilflich.

Gebrauchte Fahrzeugbatterien dürfen über den Versandweg nicht transportiert werden und gelten als Gefahrgut. Schicken Sie uns daher bitte keine Altbatterien zu.

Fachbetriebe sind verpflichtet, Starterbatterien zurückzunehmen, wenn sie diese auch vertreiben. Weisen sie darauf hin, dass Sie lediglich die Batterie fachgerecht entsorgen und dies quittiert haben möchten. Machen Sie deutlich, dass sie das Pfand nicht dort geltend machen möchten, sondern von der Firma, von der Sie Ihre neue Batterie gekauft haben, also von uns.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien und Akkus sind wir als Händler gemäß Batteriegesetz BattG verpflichtet, Sie als Verbraucher ferner auf folgendes hinzuweisen: Sie sind gesetzlich verpflichtet, Batterien und Akkus zurückzugeben. Sie können diese nach Gebrauch uns, einer kommunalen Sammelstelle oder auch einem Händler vor Ort zurückgeben. Schadstoffhaltige Batterien sind mit einem Zeichen, bestehend aus einer durchgestrichenen Mülltonne und dem chemischen Symbol (Cd, Hg oder Pb) des für die Einstufung als schadstoffhaltig ausschlaggebenden Schwermetalls versehen.

§ 17 Kennzeichnung

- (1) Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Symbol nach der Anlage zu kennzeichnen.
- (2) Das Symbol nach Absatz 1 muss mindestens 3 Prozent der größten Fläche der Batterie oder des Vertriebsgebindes, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen. Bei zylindrischer Form des zu kennzeichnenden Objekts muss das Symbol nach Absatz 1 mindestens 1,5 Prozent der Oberfläche des Objekts, höchstens jedoch eine Fläche von 5 Zentimeter Länge und 5 Zentimeter Breite, einnehmen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen gemäß den Vorgaben nach den Sätzen 2 und 3 sowie nach den Absätzen 4 und 5 mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird. Die Zeichen nach Satz 1 sind unterhalb des Symbols nach Absatz 1 aufzubringen. Jedes Zeichen muss mindestens eine Fläche von einem Viertel der Fläche des Symbols nach Absatz 1 einnehmen.



(4) Nimmt das Symbol nach Absatz 1 oder das Zeichen nach Absatz 3 eine Fläche von weniger als einem halben Zentimeter Länge und einem halben Zentimeter Breite ein, kann auf die entsprechende Kennzeichnung verzichtet werden. Stattdessen sind Symbol und Zeichen in einer Größe von jeweils mindestens einem Zentimeter Länge und einem Zentimeter Breite auf die Verpackung aufzubringen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Kennzeichnung der Batterie technisch nicht möglich ist.

(5) Symbol und Zeichen müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft aufgebracht werden.

(6) Der Hersteller ist verpflichtet, Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen mit einer sichtbaren, lesbaren und unauslöschlichen Kapazitätsangabe zu versehen. Bei der Bestimmung der Kapazität und der Gestaltung der Kapazitätsangabe sind die durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 4 festgelegten Vorgaben zu beachten.

(7) Zusätzliche freiwillige Kennzeichnungen sind zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu einer Kennzeichnung nach Absatz 1, 3 oder 6 stehen.

